

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-36/04, API/Kommission, aufzuheben, soweit das Gericht erster Instanz bestätigt hat, dass die Kommission ihre Schriftsätze in Verfahren, bei denen eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, nicht offenlegen muss;
- die Teile der Entscheidung D(2003) 30621 der Kommission vom 20. November 2003 für nichtig zu erklären, die nicht schon vom Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-36/04 für nichtig erklärt worden sind, hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht erster Instanz zur weiteren Entscheidung unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin ist das angefochtene Urteil aus folgenden Gründen aufzuheben:

1. Erstens habe das Gericht erster Instanz Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (die „Ausnahme für Gerichtsverfahren“) irrig dahin ausgelegt, dass die Kommission nicht konkret zu prüfen brauche, ob sie vor der mündlichen Verhandlung Zugang zu ihren Schriftsätzen gewähre. Diese Auslegung i) widerspreche feststehenden Grundsätzen für die Auslegung der Ausnahme für Gerichtsverfahren, die an anderen Stellen des Urteils anerkannt würden; ii) stütze sich auf ein nicht vorhandenes Recht der Kommission, ihre Interessen „unabhängig von jeder äußeren Beeinflussung“ zu vertreten; iii) beruhe auf einer offensichtlich unrichtigen rechtlichen Argumentation, soweit der Grundsatz der Waffengleichheit angeführt werde; iv) verneine zu Unrecht die Relevanz der Regelungen anderer Gerichte, die den Zugang zu Schriftsätzen vor der mündlichen Verhandlung zuließen; v) stütze sich zu Unrecht auf die Notwendigkeit, die praktische Wirksamkeit der nicht öffentlichen Verfahren der Gemeinschaftsgerichte zu schützen.
2. Zweitens habe das Gericht erster Instanz den Begriff „überwiegendes öffentliches Interesse“ in Art. 4 Abs. 2 letzter Satzteil der Verordnung falsch ausgelegt, indem es entschieden habe, dass, wenn es um bei den Gerichten eingereichte Schriftsätze gehe, das allgemeine öffentliche Interesse am Inhalt der Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten keines der von der Ausnahme für Gerichtsverfahren geschützten Interessen überwiegen könne.

**Rechtsmittel, eingelegt am 29. November 2007 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Große Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-36/04, Association de la presse internationale ASBL/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache C-532/07 P)**

(2008/C 22/66)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Docksey und P. Aalto)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Association de la presse internationale ASBL (API)

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil teilweise aufzuheben, soweit darin die Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt wird, den von API beantragten Zugang zu Dokumenten ab dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung für alle Verfahren außer Vertragsverletzungsverfahren zu verweigern;
- die den Gegenstand dieses Rechtsmittels bildenden Punkte endgültig zu entscheiden;
- der Klägerin in der Rechtssache T-36/04 die Kosten der Kommission für das Klageverfahren und das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Kommission macht erstens geltend, dass das Gericht erster Instanz (GEI) erstens einen Rechtsfehler begangen habe, indem es die Ausnahme für Gerichtsverfahren dahin ausgelegt habe, dass die Organe Anträge auf Zugang zu Schriftsätzen aus anderen als Vertragsverletzungsverfahren ab dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Einzelfall prüfen müssten. Hierzu trägt die Kommission vor, dass die Schlussfolgerungen des GEI nicht mit seiner Argumentation vereinbar seien, dass das Gericht das Interesse an einer geordneten Rechtspflege und das Interesse anderer im Verfahren genannter Personen nicht berücksichtigt habe und dass es nur die Rechte und Pflichten einer der Parteien geprüft habe. Auch wenn von den Organen eingereichte Schriftsätze nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1049/2001<sup>(1)</sup> ausgenommen seien, gebe es für die Schlussfolgerung des GEI keine Grundlage im Gemeinschaftsrecht oder in der Rechtsprechung des Gerichtshofs.

Zweitens habe das GEI einen Rechtsfehler begangen, indem es die Ausnahme für Untersuchungstätigkeiten dahin ausgelegt habe, dass die Kommission Anträge auf Zugang zu Schriftsätzen aus Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EG ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils im Einzelfall prüfen müsse, und zwar auch bei Rechtsstreitigkeiten, über die bereits entschieden worden sei, die aber noch nicht beigelegt seien, so dass die Fähigkeit der Kommission als Hüterin der Verträge, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht nachkämen, geschwächt werde.

Drittens habe das GEI einen Rechtsfehler begangen, indem es die Ausnahme für Gerichtsverfahren dahin ausgelegt habe, dass die Organe Anträge auf Zugang zu ihren Schriftsätzen aus Rechtsstreitigkeiten, über die bereits entschieden worden sei, die aber im Zusammenhang mit anhängigen Rechtssachen stünden, im Einzelfall prüfen müssten, so dass ihre Fähigkeit, ihre Interessen vor den Gemeinschaftsgerichten zu vertreten, und die Fähigkeit der Kommission als Hüterin der Verträge, für die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts zu sorgen, geschwächt würden.

(<sup>1</sup>) ABL L 145, S. 43.

**Klage, eingereicht am 30. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik**

(Rechtssache C-541/07)

(2008/C 22/67)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia)

*Beklagte:* Hellenische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 28 und 30 des EG-Vertrags verstoßen hat, dass sie in der Entscheidung Nr. 12078/1343 vom 3. März 2004 des Verkehrsministers, so wie diese nach dem von der Direktion für Straßenverkehrssicherheit und Umwelt herausgegebenen Rundschreiben Nr. 45007/4795 vom 28. Juni 2004 ausgelegt worden ist, verbietet, auf den Scheiben von Lastkraftwagen generell Glasfolien anzubringen, die in anderen Mitgliedstaaten der Union rechtmäßig hergestellt oder/und vermarktet werden;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

1. Auf eine Beschwerde hin prüfte die Kommission die griechischen Rechtsvorschriften, die die Anbringung von Glasfolien

auf den Windschutzscheiben und generell auf den Scheiben von Lastkraftwagen verbieten.

2. Die Kommission ist der Ansicht, dass dieses Verbot nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/22/EWG in der durch die Richtlinie 2001/92/EG geänderten Fassung falle und mangels einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der Art. 28 EG und 30 EG zu prüfen sei.
3. Dieses Verbot stelle eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung des freien Warenverkehrs dar, die gegen Art. 28 EG verstoße, da es in der Praxis ein Hindernis für den Handel in Griechenland mit solchen Folien darstelle, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellt würden und im Verkehr seien.
4. Die Kommission merkt außerdem an, dass es den griechischen Behörden nicht gelungen sei, ausreichende Beweise in Bezug auf die Begründung der Maßnahme und die gleichzeitige Einhaltung der Verhältnismäßigkeit vorzulegen.
5. Insbesondere sei nicht nachgewiesen worden, dass es Kriterien dafür gebe, um bei der Durchführung von Kontrollen festzustellen, ob diese Folien bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllten, wie die griechischen Behörden behaupteten.
6. Infolgedessen ist die Kommission der Ansicht, dass die in Rede stehende gesetzliche Regelung einen Verstoß gegen Art. 28 EG darstelle, der weder aufgrund von Art. 30 EG noch durch zwingende Erfordernisse des öffentlichen Interesses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gerechtfertigt werden könne.

**Klage, eingereicht am 10. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik**

(Rechtssache C-548/07)

(2008/C 22/68)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und M. van Beek)

*Beklagte:* Hellenische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/34/EG (<sup>1</sup>) zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub und insbesondere aus den Paragraphen 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3 Buchst. b, 2 Abs. 3 Buchst. e und f, 2 Abs. 4 und 2 Abs. 6 der dieser Richtlinie beigefügten Vereinbarung verstoßen hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.